

Anlage 4 (Fn 1)
(zu § 23 Abs. 2, § 25 Abs. 1)

1. Die im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung zu stellenden vier Aufgaben sind folgenden Stoffgebieten zu entnehmen:

1. Staats- und Europarecht, Allgemeines Verwaltungsrecht
2. Kommunalrecht
3. Recht der Gefahrenabwehr
4. Sozialrecht
5. Bürgerliches Recht
6. Öffentliche Finanzwirtschaft
7. Wirtschaft
8. Personal und Organisation

2. Die im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zu prüfenden drei Fächer sind folgenden Stoffgebieten zu entnehmen:

1. Staats- und Europarecht mit Bezügen zur Verfassungsgeschichte und zu aktuellen politischen Ereignissen, Allgemeines Verwaltungsrecht
2. Kommunalrecht
3. Recht der Gefahrenabwehr, Sozialrecht
4. Bürgerliches Recht
5. Öffentliche Finanzwirtschaft
6. Wirtschaft
7. Personal und Organisation

Fn 1 Anlage 4 zuletzt geändert durch VO v. 1.3.2005 (GV. NRW. S. 410); in Kraft getreten mit Wirkung vom 5.Mai 2005.